



TEIL C Begründung zur Satzung

1	Anlass der Planung	2
2	Übergeordnete Ziele	2
2.1	Klimaschutzgesetz	2
2.2	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)	3
2.3	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023	4
2.4	Regionalplan Region München (14) (RP)	5
2.5	Flächennutzungsplan	6
3	Begründung zu den einzelnen Festsetzungen	8
3.1	Art der baulichen Nutzung	8
3.2	Maß der baulichen Nutzung	8
3.3	Zeitliche Befristung	9
3.4	Grünordnung	9
3.5	Zufahrtsmöglichkeiten	11
3.6	Einfriedungen	11
3.7	Bodenbefestigung der Module	11
3.8	Schutz des Grundwassers und des Bodens	11
4	Umweltprüfung	11
5	Flächenstatistik	12

1 Anlass der Planung

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Klimaschutz ambitionierte Ziele gesetzt. Mit dem Energiekonzept von 2010, das auf dem integrierten Energie- und Klimaprogramm von 2007 aufbaut und aktuell v. a. dem Klimaschutzgesetz 2021/ 2024 wurden Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz festgeschrieben. Zentrales Anliegen des Energiekonzeptes ist es, eine klimafreundliche, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung für Deutschland zu gewährleisten.

Bis zum Jahr 2030 sollen die CO₂-Emissionen um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden, bis 2045 soll eine Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Die Fotovoltaik ist ein wesentlicher Bestandteil des angestrebten Energiemixes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Oberzeitlbach Nr. 3 schafft der Markt Altomünster die Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage südlich von Oberzeitlbach. Er leistet damit einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan des Marktes Altomünster geändert.

2 Übergeordnete Ziele

2.1 Klimaschutzgesetz

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,*
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.*

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

(3) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.

(4) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.



2.2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

§ 1 Ziel des Gesetzes

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.*
- (2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.*
- (3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.*

Dieser Absicht des Gesetzgebers trägt die Entscheidung des Marktes Altomünster Rechnung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage südlich von Oberzeitlbach geschaffen und damit die Möglichkeit, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.

§ 3 Begriffsbestimmung

Im Sinn dieses Gesetzes ist

(7) „benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet im Sinn

a) der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist, oder

b) des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist,

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind klassische PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 1 MWp und bis maximal 50 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig. Um eine EEG-Förderung zu erhalten, müssen diese Projekte erfolgreich an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen. Anlagen kleiner 1 MWp (bzw. kleiner 6 MWp bei Bürgerenergieprojekten) sind ohne Ausschreibungsteilnahme förderfähig. Von einer EEG-Förderung generell ausgenommen sind bestimmte naturschutzfachliche Flächen nach §§ 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 2h + i, 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c dd EEG. (vgl. Energie-Atlas Bayern 2025)

Das Gemeindegebiet des Marktes Altomünster ist gem. Darstellung im Energie-Atlas Bayern zu großen Teilen benachteiligtes Gebiet. Der Standort südlich von Oberzeitlbach liegt innerhalb der im Bay. Energieatlas als für die PV-Förderkulisse gekennzeichneten benachteiligten Gebiete.



2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans greift der Markt Altomünster einen Grundsatz aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

(B) Freiflächenfotovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Fotovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächenfotovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächenfotovoltaik-anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll

die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

2.4 Regionalplan Region München (14) (RP)

RP 14 B IV 7 Energieerzeugung

G 7.1 „Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträgliche und für die Verbraucher günstig sein.“

G 7.2 „Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.“

G 7.3 „Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der kommunalen Zusammenarbeit.“

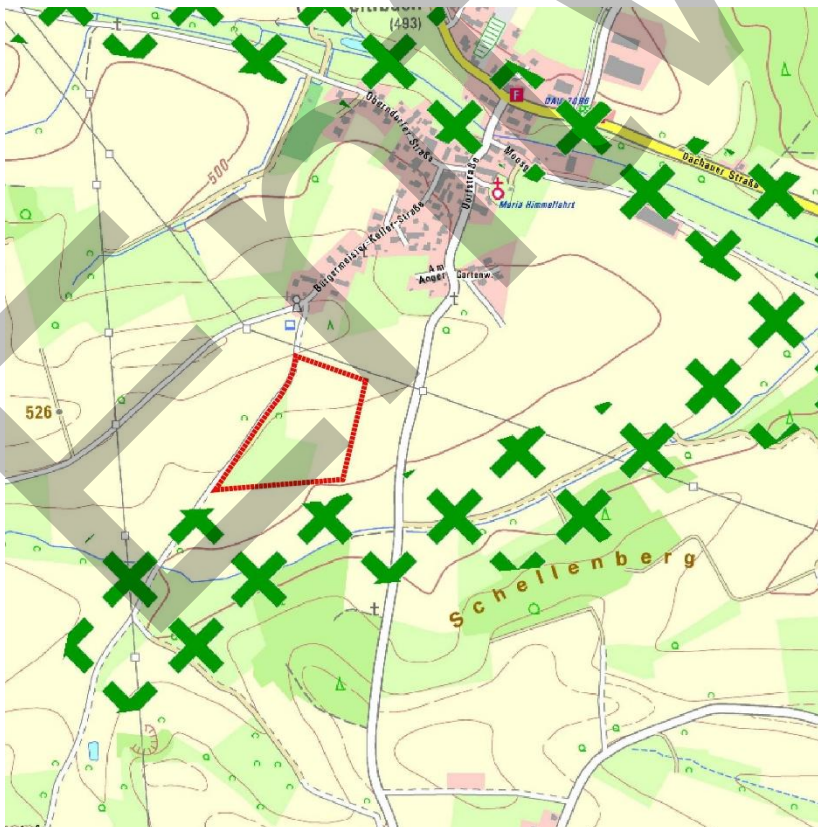
G 7.4 Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

Südlich grenzt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 05.3 Nördliche Seitentäler der Glonn an das Planungsgebiet an.

G 1.2.2.05.3 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Weilachtal mit Nebentälern und Altoforst (05.3) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Sicherung und Entwicklung der Feuchtbiootope in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen
- Wiederherstellung der gebietstypischen Vielfalt

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.



Ausschnitt Bayernatlas (2025) mit Darstellung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets

2.5 Flächennutzungsplan



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2012

ZEICHENERKLÄRUNG

ABGRENZUNG FORTSCHREIBUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
ÜBERARBEITUNGSBEREICH I / ÜBERARBEITUNGSBEREICH II
GEMARKUNGSGRENZE

SIEDLUNGSFLÄCHEN

SONDERGEBIET

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSEN, WEGE

VER- UND ENTSORGUNG

HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN,
SPANNUNGSANGABE UND BETREIBERKURZBESCHREIBUNG
E.ON Bayern AG

GRÜNFLÄCHEN

WALD

WALDFLÄCHEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR ÖKOLOGIE
UND LANDSCHAFTSBILD => SICHERUNG UND ENTWICKLUNG

WALD BZW. WALDÄHNLICHE BESTOCKUNG MIT
BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE GESAMTÖKOLOGIE

ZIELE UND MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG
DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES

VORRANGIGER AUFBAU EINES GESTUFTEN WALDMANTELS
AN SÜD- UND SÜDWESEXPONIERTE RÄNDERN
(AUS LAUBGEHÖLZEN, MIT VORGELAGERTEM KRAUTSAUM)

AUFBAU EINES GESTUFTEN WALDMANTELS
(AUS LAUBGEHÖLZEN, MIT VORGELAGERTEM KRAUTSAUM)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE (ACKER ODER GRÜNLAND)

LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN MIT BESONDERER
BEDEUTUNG FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSBILD
=> SICHERUNG UND ENTWICKLUNG

FEUCHT- BZW. NASSWIESE

VERMEIDUNG VON BODENEROSION, ERHALTUNG VON
GELÄNDESTRUKTUREN, BEI ACKERNUTZUNG EROSIONSSCHUTZ-
MASSNAHMEN BZW. GRÜNLÄNDNUTZUNG

GEWÄSSER UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

FLIESSGEWÄSSER

GRABEN

STILLGEWÄSSER

GEWÄSSER MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR ÖKOLOGIE UND
LANDSCHAFTSBILD => SICHERUNG UND ENTWICKLUNG

NATURNÄHER FLIESSGEWÄSSERABSCHNITT

ZIELE UND MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES
NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES

ANLAGE VON AUSREICHEND BREITEN UFERANDSTREIFEN *

FLIESSGEWÄSSERREINATURIERUNG *
(DURCH GEZIELTE PROFILGESTALTUNG, MÖGLICHKEITEN FÜR
EINE NATÜRLICHE LAUFENTWICKLUNG ODER ÖFFNUNG VON
VERROHRTEN ABSCHNITTEN)

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

AMTLICH KARTIERTE BIOTOPE (MIT NR.) NACH
ART. 13D 1 BAYNATSCHG (NACHRICHTLICH VON LFU, 2008)
NR. DER KARTENBLÄTTER:
A: TK 7533
B: TK 7633

IN DER AMTLICHEN BIOTOPKARTIERUNG (LFU 1990)
ERFASSTE FLÄCHE BZW. TEILFÄCHE MIT BIOTOP-NR.
NR. DER KARTENBLÄTTER:
A: TK 7533
B: TK 7633

FUNDORT DER ARTENSCHUTZKARTIERUNG

STRUKTUREN MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR
ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSBILD
=> VORRANGIGE SICHERUNG UND ENTWICKLUNG

GEHÖLZFLÄCHEN, EINZELGEHÖLZ (BESTAND)

GEHÖLZFLÄCHEN, EINZELGEHÖLZ (PLANUNG *)

OBSTWIESE

ZIELE UND MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES
NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT; VORHANDENE AUSGLEICHS- UND
ERSATZBEREICHE MIT NUMMER

IM RAHMEN DER FLURNEUORDNUNG UMGESETZTE FLÄCHEN
ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

SCHWERPUNKTBEREICH FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

ÖKOKONTO-FLÄCHE MIT NUMMER

GEZIELTER BIOTOPVERBUND ZWISCHEN FELDGEGHÖLZEN *
UND WALDRÄNDERN
(Z.B. EINZELBÄUME, HECKEN, KRAUTSAUM)

SCHAFFUNG VON PUFFERFLÄCHEN UM EMPFINDLICHE BIOTOPBEREICHE *

* SYMBOLDARSTELLUNG; KEINE FLÄCHENSCHARFE ABGRENZUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

BAUDENKMALE

GELTUNGSBEREICHE VON BEBAUUNGSPLÄNEN
UND STÄDTEBAULICHEN SATZUNGEN

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan zeigt im Bereich der geplanten Freiflächenfotovoltaikanlage eine Fläche für die Landwirtschaft auf. In Hangbereichen wird teilweise auf mögliche Bodenerosion hingewiesen.

Nördlich grenzt die 380-kV-Höchstspannungsleitung Meitingen – Oberbachern der Tennet TSO GmbH mit einem Schutzstreifen von beidseits 35 m an das Planungsgebiet an. Westlich verläuft

eine untergeordnete Ortsverbindungsstraße. Entlang dieser Straße befinden sich Baum- und Strauchreihen. Zusätzlich grenzt westlich eine Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus der Flurneuordnung an (OEFK-Fläche aus Flurbereinigung).

Etwa 140 m südlich des Planungsgebiets befindet sich ein größeres Waldstück. Entlang des Waldrands verläuft ein Graben als Zufluss zum Zeitlbach.

Ca. 110 m nördlich befindet sich hinter einer Kuppe der Ort Oberzeitlbach.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan des Marktes geändert.

In der 8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Überarbeitungsbereich I erfolgt die Umwidmung der Fläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Fotovoltaikanlage.

3 Begründung zu den einzelnen Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaikanlage“ festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei den Festsetzungen sind die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und 05.12.2024 zur bau – und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenfotovoltaikanlagen berücksichtigt. Durch die Umsetzung von ökologisch hochwertigen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der gesamten Fläche sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Für das Sondergebiet gilt eine GRZ von max. 0,6 (bezogen auf die Horizontalprojizierung der Solarmodule).

Insgesamt darf die Versiegelung (Gebäude, Unterstände für Weidetiere, Speichereinrichtungen, befestigte Flächen und Zufahrten) auf der gesamten Anlagenfläche max. 2,5 % (ohne Rammpfähle) betragen. (vgl. Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bzgl. Anwendung des vereinfachten Verfahrens ohne Ausgleich des Naturhaushalts)

Die Grundfläche eines Gebäudes darf 65 m² nicht überschreiten. Alternativ ist der Einsatz von Outdoor-Geräten möglich. Diese können an den Stützen der Module oder auf eigenständigen Stützen angebracht werden.

Die baulichen Anlagen dienen den erforderlichen technischen Einrichtungen zur Transformation des Gleichstroms, zur Zwischenspeicherung und zur Einspeisung in die bestehende Versorgungsleitung. Unterstände für Weidetiere sind mit einem Pult- oder Satteldach auf einer Fläche von 50 m² möglich. Die Höhe beträgt max. 5 m. Weitere Gebäude sind im Geltungsbereich nicht zulässig.

Durch die Begrenzung der GRZ auf max. 0,6 in Kombination mit

- der Festsetzung eines Modulabstands zum Boden von mind. 0,8 m sowie

- eines Abstands zwischen den Modulreihen von mind. 3 m für einen höheren Lichteinfall und
- entsprechende Vorgaben zur Ansaat und Pflege (vgl. Grünordnung)

soll die Entwicklung von arten- und blütenreichem extensivem Grünland unterhalb PV-Module ermöglicht werden. Der Modulabstand zum Boden erlaubt zudem eine standortangepasste Beweidung der Fläche. Zusätzlich ist eine umfangreiche Eingrünung vorgesehen. (vgl. Grünordnung)

Die Höhe der Solarmodule inkl. Aufständigung sowie die Höhe der Gebäude werden auf max. 3,5 m begrenzt. Mit der festgesetzten Gesamthöhe verringert sich die mögliche Fernwirkung der Anlage. Gebäude innerhalb der Anlage sind nicht höher als die Module und fügen sich dort ein.

Befestigte Wege in wassergebundener Form zu den Gebäuden sind zur Betreuung und Überwachung der Anlage zulässig.

3.3 Zeitliche Befristung

Eine maximale Nutzungsdauer von 30 Jahren wird analog zu den bereits bestehenden Bebauungsplänen im Bereich Freiflächenfotovoltaik im Gemeindegebiet Markt Altomünster festgesetzt.

Die Festsetzungen sind nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr gültig und die Nutzung als Freiflächenfotovoltaikanlage somit unzulässig.

Nur durch eine im Bebauungsplan festgesetzte maximale Nutzungsdauer kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Flächen nach Nutzungsende tatsächlich auch wieder der Landwirtschaft überführt werden. Alle baulichen Anlagen sind nach Ablauf der zulässigen Nutzungsdauer zurück zu bauen.

3.4 Grünordnung

Fläche unter bzw. zwischen den PV-Modulen

Die Fläche unter den Modulen ist als arten- und blütenreiches extensives Grünland („mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212, gem. Biotopwertliste LfU zur BayKompV)) zu entwickeln und zu pflegen. Damit kann der Grünlandanteil im Gebiet insgesamt erhöht und die überwiegend durch Ackerbau geprägte Umgebung mit einem weiteren Lebensraumtyp ergänzt werden.

Sinnvollerweise erfolgt die Ansaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut (Kräuteranteil mind. 30 %) bzw. alternativ die Mähgutübertragung von geeigneten, regionalen Spenderflächen bereits vor Errichtung der Fotovoltaikmodule.

Die Grünlandflächen sind durch eine extensive Nutzung (Schafbeweidung und/oder ein- bis zweischürige Mahd) zu pflegen. In den ersten Standjahren können zudem regelmäßige Schröpfschnitte erforderlich sein, um den Anwuchserfolg des Regio-Saatguts zu gewährleisten.

Mulchen, Düngung, Pflanzenschutz und Nachsaat von Wirtschaftsgrünlandarten sind nicht zulässig.

Bei der Mahd ist ein insektenfreundliches Mähwerk mit einer Schnitthöhe von 10 cm einzusetzen. (vgl. auch Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021)

Bei Beweidung ist die Fläche entsprechend zu parzellieren und abschnittsweise zu beweiden. Dadurch wird die Entwicklung der kräuterreichen Ansaat begünstigt.



Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern (Eingrünung P1) und

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Eingrünung und Blühstreifen P2 + Eingrünung P4)

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dienen der Minimierung der Eingriffe ins Landschaftsbild bzw. der landschaftsgerechten Einbindung. Sie sind darüber hinaus Trittsteinbiotop für gehölzgebundene Arten.

Die vorgesehenen Heckenpflanzungen gewährleisten einen Sichtschutz und eine wirksame Eingrünung. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können so reduziert werden.

Für das Pflanzgut sind ausschließlich gebietseigene Arten zu verwenden.

Bei Verschattung können einzelne Gehölzgruppen der Pflanzung auf den Stock gesetzt werden. Eine Wirksamkeit der Eingrünung muss dabei sichergestellt bleiben.

Auf den umgebenden nicht bepflanzten Flächen wird genauso, wie auf der Fläche unter den PV-Modulen arten- und blütenreiches extensives Grünland entwickelt, bzw. bei den Flächen P2 den Gehölzpflanzungen ein Blühstreifen vorgelagert.

Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Blühstreifen P2)

Es wird eine Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft zur landschaftsgerechten Einbindung und zur Förderung der Biodiversität als Blühstreifen angelegt.

Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

Die Festsetzungen zur Nutzung/ Pflege und zur Artenauswahl ermöglichen die Herstellung landschaftstypischer, hochwertiger Biotopstrukturen.

Gemäß § 40 (1) BNatSchG 2020 dürfen in der freien Natur nur gebietseigene Arten (Gehölze, Saatgut) verwendet werden.

Ausgleich

Über Maß und Art des Ausgleiches gibt der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) Auskunft sowie das Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und 05.12.2024 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenfotovoltaikanlagen.

Im vorliegenden Fall ist der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gem. Biotopwertliste) einzuordnen. Durch geeignete Maßnahmen (u. a. Standortwahl, ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, Erhalt wertvoller Landschaftselemente) können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden. In diesem Fall entsteht gem. Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und 05.12.2024 kein Ausgleichsbedarf. Eine genaue Erläuterung erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Zur Einbindung der Anlage in die Landschaft sind zudem entsprechende Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.

3.5 Zufahrtsmöglichkeiten

Durch Begrenzung der Zufahrtsmöglichkeiten auf eine Breite von max. ca. 8 m als Unterbrechung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bzw. der Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft soll eine wirksame Eingrünung sichergestellt werden.

3.6 Einfriedungen

Aus versicherungstechnischen Gründen darf die Fotovoltaikanlage nicht frei zugänglich sein und muss deshalb vor unbefugtem Betreten gesichert werden. Die Zäunung wird mit Pflanzungen weitgehend in die Landschaft eingebunden. Die Bodenfreiheit von mind. 15 cm sichert die Kleintierdurchgängigkeit. Bei der Errichtung von wolfsabweisenden Zäunungen sind die Empfehlungen des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.02.2024 zu beachten.

3.7 Bodenbefestigung der Module

Die Befestigung der Module mit Punktfundamenten hat gegenüber Streifenfundamenten den Vorteil einer geringeren Flächenversiegelung.

3.8 Schutz des Grundwassers und des Bodens

Bei Böden mit einem Ph-Wert < 6, sowie Stau- und Grundwasser beeinflussten Böden nur Verankerungen zulässig, die eine Verlagerung von Schwermetallen in den Boden vermeiden oder deutlich einschränken (z.B. Magnelisbeschichtung).

4 Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB muss für die Fotovoltaikanlage ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgen eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan liegt als Anlage bei.



5 Flächenstatistik

Im Geltungsbereich ergibt sich folgende Nutzungsverteilung:

Nutzung		
Bereich innerhalb der Baugrenze	36.806 m ²	85,39 %
Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern (Eingrünung) – P1	2.013 m ²	4,67 %
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Eingrünung und Blühstreifen) – P2	1.399 m ²	3,25 %
Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Blühstreifen) – P3	695 m ²	1,61 %
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Eingrünung) – P4	2.192 m ²	5,08 %
GESAMTFLÄCHE	43.105 m²	100 %